



## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 99

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 99 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.  
Das Bebauungsplangebiet liegt im Siegburger Stadtteil Braschoß, an der Gemeindegrenze zu Neunkirchen-Seelscheid, zwischen dem Hochhausener Weg und der Bebauung entlang der Bundesstraße B 56. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 22.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 99 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 99 wird einschließlich der Planbegründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

(Mittwoch ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.)

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg ([www.siegburg.de](http://www.siegburg.de)) unter „Plänen & Bauen“ > „Stadtplanung Online“ > „Rechtswirksame Bebauungspläne“ möglich. ([www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6](http://www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6))

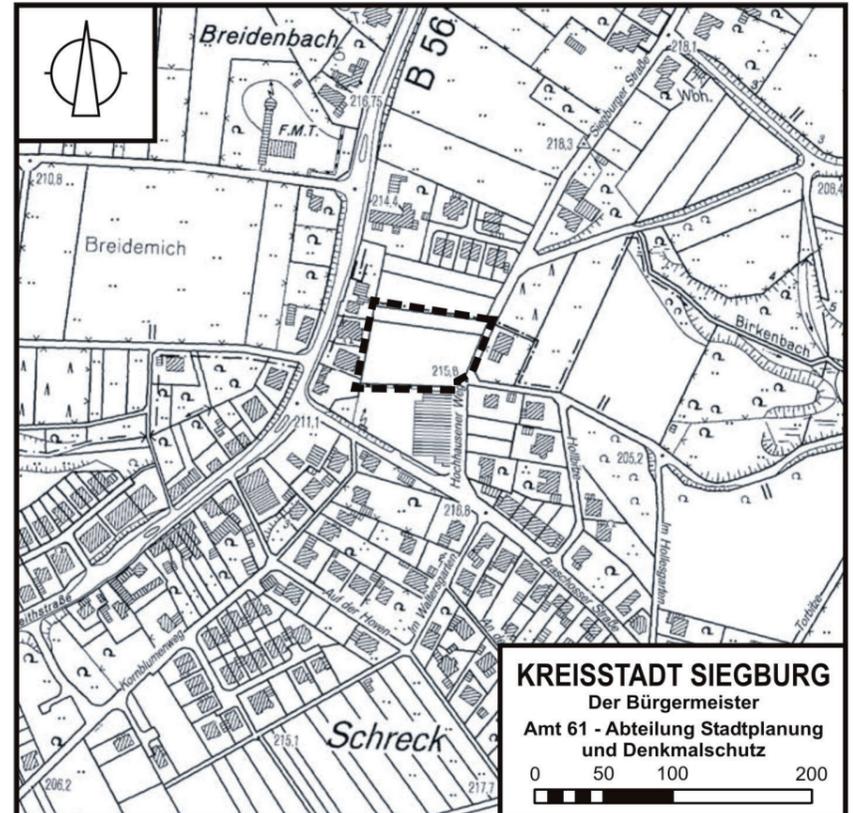
### Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Gemäß § 215 BauGB werden
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 09.04.2018, Franz Huhn, Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61/3

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 61/3 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.  
Das Bebauungsplangebiet liegt im Siegburger Stadtteil Kaldauen östlich der Innenstadt in der Gemarkung Braschoß, Flur 16, zwischen der Hauptstraße, der Wohnbebauung Eibenweg, dem Sportplatz Lendersbergstraße einschließlich Basketball- und Skaterplatz und der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße 1.  
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 22.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61/3 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 61/3, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird einschließlich der Planbegründung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwoch ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg ([www.siegburg.de](http://www.siegburg.de)) unter „Plänen & Bauen“ > „Stadtplanung Online“ > „Rechtswirksame Bebauungspläne“ möglich: [www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6](http://www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6)

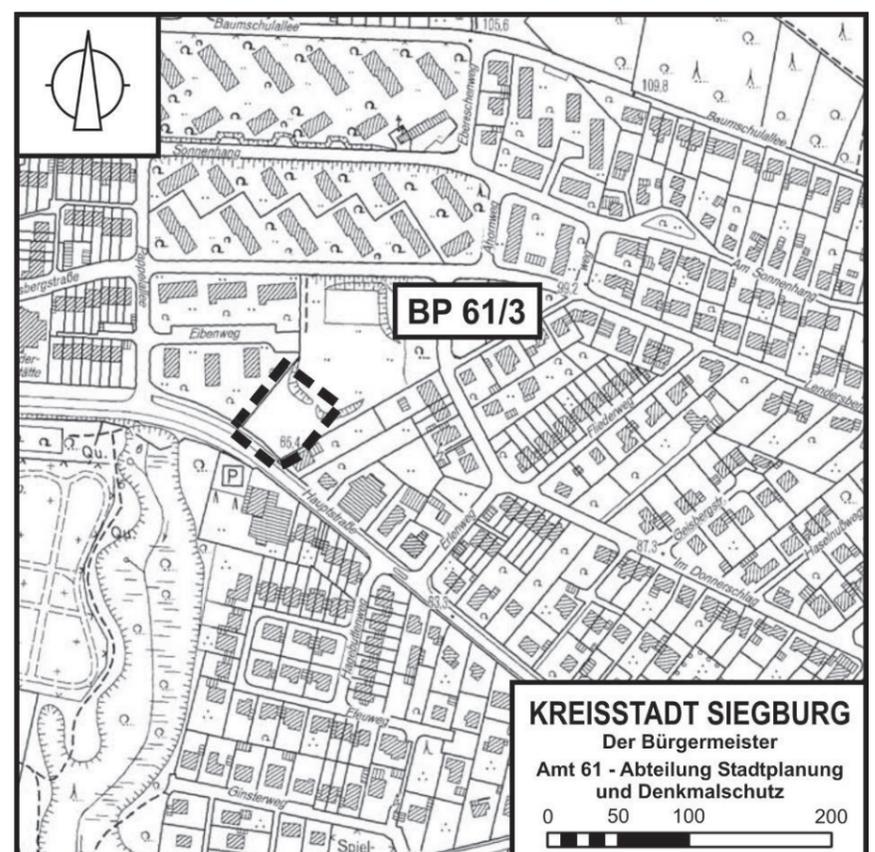
### Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Gemäß § 215 BauGB werden
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 06.04.2018, Franz Huhn, Bürgermeister





## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

### Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17/3

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

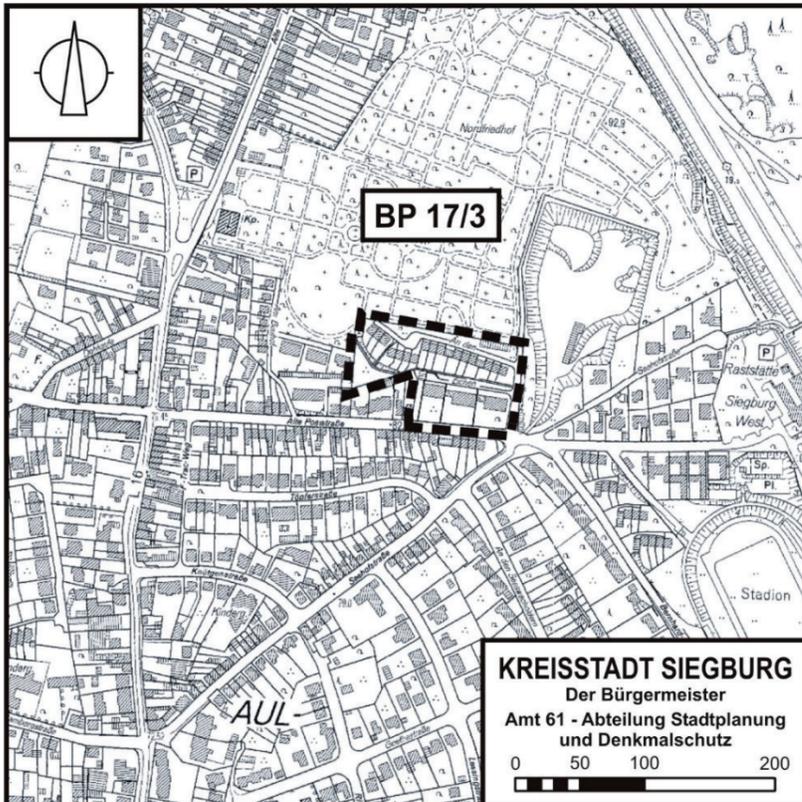
Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet in der Siegburger Nordstadt, den Bebauungsplan Nr. 17/3 aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für die in § 2 aufgeführten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17/3, der nördlich durch den Nordfriedhof, östlich und südlich durch die Verkehrsflächen „An den Eichen“ und „Alte Poststraße“, und westlich durch Wohnbebauung eingefasst wird. Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie markiert.

Die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Siegburg, Flur 2, Flurstücke 4244, 4252, 4253, 4254, 4316, 4325, 4326, 4327, 4328, 4329, 4330, 4331, 4332, 4333, 4334, 4335, 4336, 4337, 4338, 4339, 4340, 4341, 4342, 4343, 4346, 4347, 4348, 4349, 4350, 4351, 4352, 4353, 4354, 4355, 4356, 4357, 4365, 4366, 5103, 5104, 5106, 5107, 5108, 5110, 5111, 5112, 5113, 5114, 5115, 7712, 7713, 7714, 7715, 7716, 7717, 7721, 7943 (teilweise) und Gemarkung Wolsdorf, Flur 1, Flurstück 1357 (teilweise).



Übersichtsplan

#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Siegburg.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Siegburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Siegburg in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

#### Hinweise

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

(2) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 10.04.2018, Franz Huhn, Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.03.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung verfahren worden ist.

**Die vorstehende Satzung wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzungsunterlagen können in Raum 418 des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegburg, 10.04.2018, Franz Huhn, Bürgermeister

## Masterplanprozess Haufeld

Die Stadtverwaltung hat im vergangenen Jahr drei Planungsbüros mit der Erstellung städtebaulicher Konzepte für eine rund 8,5 Hektar große Fläche zwischen der Wilhelmstraße, der Von-Stephan-Straße und dem Europaplatz beauftragt. Die Abgrenzung des Planungsareals ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die inzwischen vorliegenden städtebaulichen Konzepte der v.g. Planungsbüros werden

**am Montag, den 23. April 2018 um 19.30 Uhr im Stadtmuseum Siegburg, Markt 46, präsentiert.**

Die Stadtverwaltung lädt interessierte Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die innerhalb des Plangebietes betroffenen Anliegerinnen und Anlieger zu dieser Veranstaltung ein.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.siegburg.de](http://www.siegburg.de) > Planen & Bauen > Masterplan Haufeld < zu finden.

